



## **INFORMATION BEZÜGLICH DER ÜBERSTELLUNG VERURTEILTER PERSONEN**

Das Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass ausländischer Bürger, die in Norwegen rechtskräftig verurteilt wurden, zum Strafvollzug in ihr Heimatland überstellt werden können. Hauptziel des Abkommens ist es, die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen zu fördern, ausgehend von der Erwägung, dass dieses Ziel normalerweise am besten dadurch erreicht werden kann, dass sie in ihr eigenes Land überstellt werden.

Der Beschluss über die Überstellung zur Strafverfolgung wird vom Justiz- und Polizeiministerium, in Zusammenarbeit mit dem Vollstreckungsstaat, getroffen. Das Überstellungsabkommen ist in das Gesetz über die Überstellung verurteilter Personen vom 20.07.1991 inkorporiert.

Sie haben das Recht, auf Wunsch das entsprechende Regelwerk einsehen zu können.

### **1) Freiwillige Überstellung**

Voraussetzung ist, dass Sie selbst um Überstellung in Ihr Heimatland ersuchen. Dabei ist die Grundregel, dass Sie Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaates sind.

Das Ersuchen wird an die Leitung der Vollzugsanstalt gerichtet. Eine Überstellung ist grundsätzlich möglich wenn das gegen Sie ergangene Urteil rechtskräftig und vollstreckbar ist. Zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Überstellung müssen in der Regel noch mindestens 6 Monate Haftstrafe zu verbüßen sein.

### **2) Überstellung ohne Zustimmung**

Das Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen ermöglicht die Strafvollstreckung im Heimatland auch ohne die Zustimmung der verurteilten Person. Voraussetzung für eine zwangsweise Überstellung ist, dass Sie Bürger eines Staates sind, der das Zusatzprotokoll unterzeichnet hat und gegen Sie eine Anordnung zur Ausweisung aus Norwegen vorliegt. Auch in diesen Fällen ist die Regel, dass noch mindestens sechs Monate der verhängten Sanktion zu vollziehen sind

Sie haben das Recht, dass Sie zur vorgesehenen Überstellung angehört werden.

Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Überstellung gegeben sind, ist der Vollstreckungsstaat nicht verpflichtet, dem Ersuchen auf Überstellung zu entsprechen.

### *Die rechtlichen Folgen einer Überstellung*

Die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats können entweder die Vollstreckung des norwegischen Gerichtsbeschlusses fortsetzen (sogen. Fortsetzung des Vollzugs) oder das Urteil umwandeln. Bei der letztgenannten Alternative kann nur die Dauer der verhängten Sanktion umgewandelt werden. Unter keinen Umständen darf die strafrechtliche Lage der verurteilten Person verschärft werden, weder im Hinblick auf Art oder Dauer. Das bedeutet, dass das umgewandelte Urteil die Dauer der in Norwegen verhängten Sanktion nicht überschreiten darf. Bei Überstellung kommen die Vollstreckungsregelungen des Vollstreckerstaates zur Anwendung, hierunter Regelungen zur Freilassung. Die meisten europäischen Staaten haben eine Regelung, die eine Entlassung nach 2/3 der Strafzeit vorsieht. Fragen Sie die Vollzugsbeamten wenn Sie mehr über die Freilassungsregelungen in Ihrem Heimatland wissen wollen.

### *Widerspruch*

Gegen den Beschluss zur Überstellung kann in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 10.02.1967, Kapitel VI, Widerspruch beim König im Staatsrat eingelegt werden. Ein Widerspruch führt nicht grundsätzlich zur Aussetzung der Überstellung.